

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Fischfang kann gegen Bewirtschaftungsziel der Wasserrahmenrichtlinie verstoßen

EuGH, Urteil vom 21.03.2024 – C-671/22

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte über die Revision einer Gesellschaft zu entscheiden, die im Ausgangsverfahren die Bewilligung für die Errichtung einer Bootshütte am Ufer des Weißensees beantragt hatte. Die Bewilligung wurde von der zuständigen Behörde als auch in weiterer Folge vom erstinstanzlichen Landesverwaltungsgericht (LVG) mit Hinweis auf den Gesamtzustand des Weißensees nicht erteilt. Der Zustand des Sees sei allein aufgrund der Qualitätskomponente der Wasserrahmenrichtlinie „Fischfauna“ als „unbefriedigend“ einzustufen. Der schlechte Zustand der Fischfauna – insbesondere weiche die Artenzusammensetzung massiv vom natürlichen Ausgangszustand ab – sei in erster Linie durch eine „falsche Fischbewirtschaftung“ verursacht worden. Aufgrund des wasserrechtlichen Verbesserungsgebotes sei jedoch ein zumindest „guter“ Zustand des Gewässers zu erreichen. Dem würde die Errichtung der Bootshütte jedoch entgegenstehen oder zumindest nicht auf eine solche hinwirken, da sie die vorhandenen natürlichen Laichplätze beeinträchtige. Dem VwGH kamen im Revisionsverfahren Zweifel bei der Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie durch das LVG. Denn bei der Qualitätskomponente „Fischfauna“ werde nach dem Wortlaut vorausgesetzt, dass der verschlechterte Zustand allein auf einen anthropogenen Einfluss auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten zurückzuführen sei. Dies schließe – rein vom Wortlaut – andere menschliche Einflüsse auf die Fischfauna, wie hier durch die Fischerei, aus. Der EuGH beantwortet die Frage des VwGH, ob für die Klassifizierung der Qualitätskomponente „Fischfauna“ allein deren Zustand ohne Berücksichtigung der Ursachen heranzuziehen sei oder im Hinblick auf den Wortlaut unter „störenden Einflüssen“ nur anthropogene Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten zu verstehen seien, wie folgt: Unter „anthropogener Störung“ im Hinblick auf Qualitätskomponente „Fischfauna“ sei unabhängig vom Wortlaut jede Störung zu verstehen, die die Zusammensetzung und Abundanz der Fischarten beeinträchtigen könne, der eine menschliche Tätigkeit zugrunde liege. Zudem sei jede dieser Störungen für die Einstufung der Qualitätskomponente „Fischfauna“ von Bedeutung.

Bedeutung für die Praxis

Es dürfte spannend werden, ob die Entscheidung auch Auswirkungen auf die Folgen des kommerziellen Fischfangs haben wird. Jedenfalls zeigt sie deutlich, dass der EuGH bei der Auslegung von Richtlinien nicht beim Wortlaut stehen bleibt, sondern vor allem auf den Sinn und Zweck der jeweiligen Richtlinie abstellt und in diesem Lichte zumeist eine weite (umweltfreundliche) Auslegung favorisiert. Hinsichtlich noch nicht geklärter europarechtlicher Rechtsfragen ist der Rechtspraxis daher anzuraten, im Zweifel die weitere am Sinn und Zweck der Richtlinie orientierte Auslegung zugrunde zu legen.